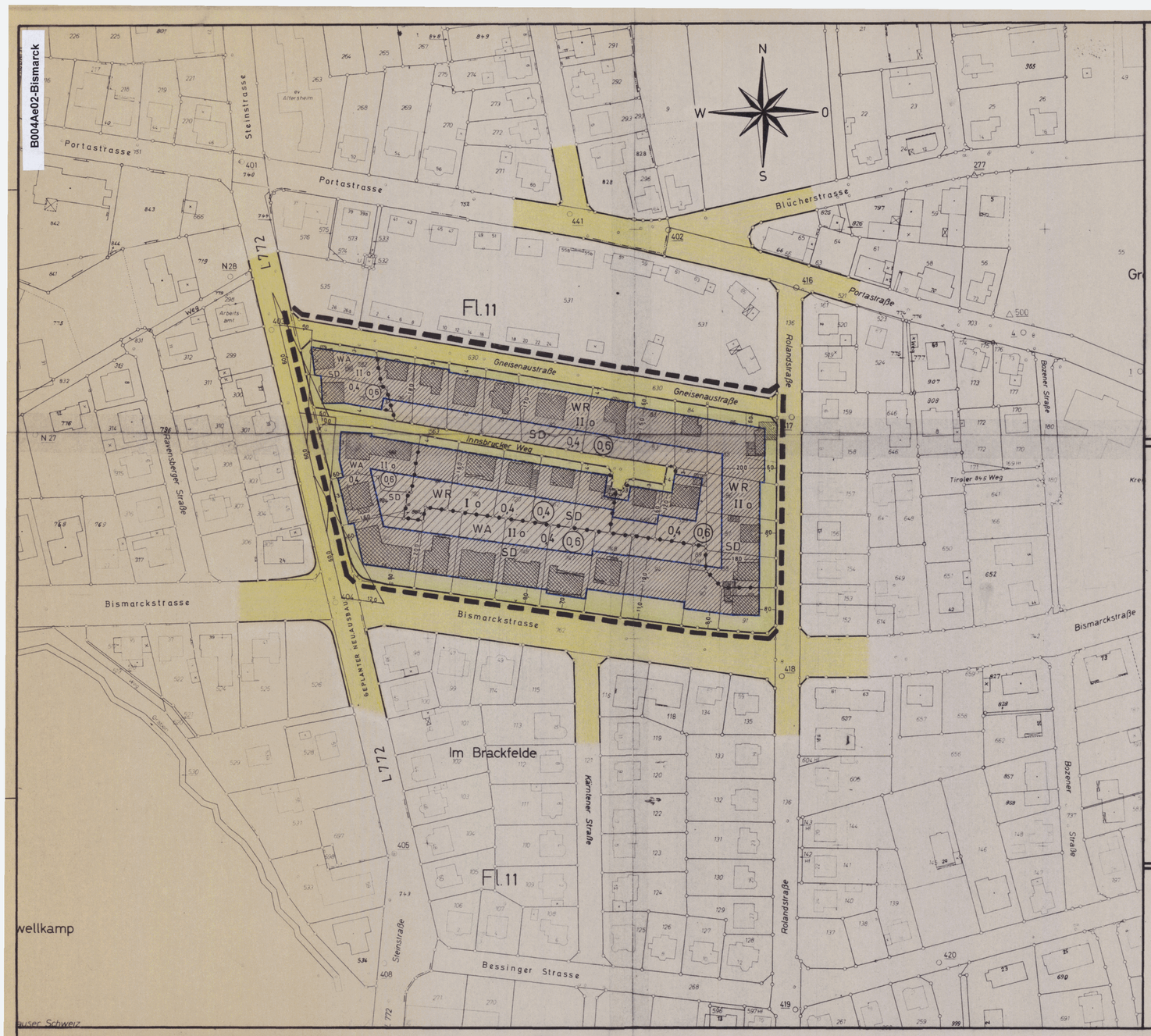
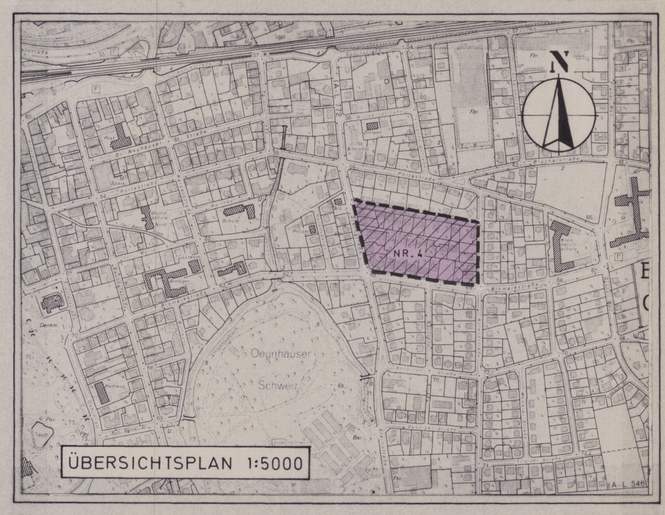
B004Ae02-Bismarck

STADT BAD OEYNHAUSEN

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

„GEBIET ZWISCHEN BISMARCK-, STEIN-, GNEISENAU- UND ROLANDSTRASSE"





ZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEMÄSS §17 BAU NVO VOM 15.09.1977

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (RÖMISCHE ZIFFER)	GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (DEZIMALZAHL)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (DEZIMALZAHL IM KREIS)
REINES WOHNGEBIET WR	I	0,4	(0,4)
REINES WOHNGEBIET WR	II	0,4	(0,6)
ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA	II	0,4	(0,6)

FESTSETZUNGEN NACH §9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BBAUG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ~~WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET~~
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ~~WB BESONDERES WOHNGEBIET~~
- ~~MD DORFGEBIET~~
- ~~MI MISCHGEBIET~~
- ~~MK KERNGEBIET~~
- ~~GE GEWERBEGEBIET~~
- ~~GI INDUSTRIEGEBIET~~
- ~~SO SONDERGEBIET ZUR ERHOLUNG~~
- ~~SO SONSTIGES SONDERGEBIET~~

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ~~GF 700 m²~~ ~~GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE~~
- ~~(30)~~ BAUMASSENZAHL
- ~~BM 3000 m³~~ ~~BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE~~
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ~~GR 100 m²~~ ~~GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE~~
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- ~~II – V ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- u. HÖCHSTGRENZE~~
- ~~(II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND~~

~~HÖHE BAULICHER ANLAGEN IN m ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT:~~

~~ALS HÖCHSTGRENZE: TRAUFHÖHE = TH 12,0 m ÜBER GEHWEG; FIRSTHÖHE = FH 30,0 m ÜBER NN; OBERKANTE = OK 120,0 m ÜBER NN~~

~~ALS MINDESTGRENZE: TH mind. 13,0 m ÜBER GEHWEG~~

~~ALS MINDEST- UND HÖCHSTGRENZE: TH 12,0 m bis 13,0 m ÜBER GEHWEG~~

~~ZWINGEND (TH) 13,0 m ÜBER GEHWEG~~

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

- o OFFENE BAUWEISE
- ~~NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
- ~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
- ~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
- ~~BAULINIE~~
- BAUGRENZE
- ~~D = 30° DACHNEIGUNG~~
- ~~FIRSTRICHTUNG~~
- ~~FD FLACHDACH~~
- SD SATTELDACH
- ~~WD WALMDACH~~
- ~~PD PULTDACH~~

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- ~~GEMEINBEDARFSFLÄCHE MIT FESTSETZUNG ALS:~~
- ~~ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN~~
- ~~SCHULE~~
- ~~KIRCHEN- UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN~~
- ~~POST~~
- ~~SCHUTZBAUWERK~~
- ~~FEUERWEHR~~

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- ~~VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ALS~~
- ~~ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE~~
- ~~FUSSGÄNGERBEREICH~~

~~EIN- bzw. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN:~~

- ~~EINFAHRT~~
- ~~EINFAHRTSBEREICH~~
- ~~BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT~~
- ~~BUNDESBAHNANLAGEN~~
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR~~
- ~~FLUGHAFEN~~ ~~LANDEPLATZ~~
- ~~SEGELFLUGGELÄNDE~~ ~~HUBSCHRAUBERLANDEPLATZ~~
- ~~MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN~~
- ~~RAD- UND WANDERWEGE, FUSSWEGE~~

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- ~~FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG ALS:~~
- ~~ELEKTRIZITÄT~~
- ~~GAS~~
- ~~FERNWÄRME~~
- ~~WASSER~~
- ~~ABWASSER~~
- ~~ABFALL~~
- ~~ABLAGERUNG~~

HAUPTVERSORGUNGS- u. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- ~~OBERIRDISCH~~
- ~~UNTERIRDISCH~~

GRÜNFLÄCHEN

- ~~GRÜNFLÄCHE MIT ZWECKBESTIMMUNG ALS:~~
- ~~PARKANLAGE~~
- ~~DAUERKLEINGÄRTEN~~
- ~~SPORTPLATZ~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~ZELTPLATZ~~
- ~~BADEPLATZ, FREIBAD~~
- ~~FRIEDHOF~~
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FORSTWIRTSCHAFT

- ~~FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT~~
- ~~FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

FESTSETZUNGEN NACH §9 ABS. 1 UND ABS. 6 DES BBAUG

WASSERFLÄCHEN; FLÄCHEN DER WASSERWIRTSCHAFT, DES HOCHWASSERSCHUTZES UND DER REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- ~~WASSERFLÄCHEN~~
- ~~ZWECKBESTIMMUNG z.B. HAFEN~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES~~
- ~~HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN~~
- ~~ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET~~
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN
- SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG
- ~~SCHUTZGEBIET FÜR OBERFLÄCHENGEWÄSSER~~

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

- ~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN~~
- ~~FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN~~

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN~~
- ~~BÄUME ZU PFLANZEN~~
- ~~STRÄUCHER ZU PFLANZEN~~
- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN~~
- ~~BÄUME ZU ERHALTEN~~
- ~~STRÄUCHER ZU ERHALTEN~~
- ~~UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS~~
- ~~NATURSCHUTZGEBIET~~
- ~~NATURPARK~~
- ~~NATIONALPARK~~
- ~~NATURDENKMAL~~
- ~~LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET~~
- ~~GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL~~

REGELUNGEN DER STADTERHALTUNG, DES DENKMALSCHUTZES UND DER STÄDTEBAULICHEN SANIERUNGSMASSNAHMEN

- ~~UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN, WENN IM BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET (§30h Abs. 1 BBauG)~~
- ~~UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN (ENSEMBLES), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN~~
- ~~EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN~~
- ~~UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§10 Abs. 1 u. 2 StBauFG)~~
- ~~ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FESTGELEGTE SANIERUNGSGEBIETE (§10 Abs. 1 u. 2 StBauFG)~~
- ~~ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN IM BEBAUUNGSPLAN FÜR FÖRMLICH FEST-LEGTE SANIERUNGSGEBIETE (§10 Abs. 1 u. 2 StBauFG)~~

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SICHTDREIECK (DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SICHTDREIECKS SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG UND BEPFLANZUNG IN EINER HÖHE AB 0,70 m ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTEN.)
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT, FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN UND BEI ÄUSSEREN EINWIRKUNGEN SOWIE SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN~~

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ~~UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN~~
- ~~ZWECKBESTIMMUNG:~~
- ~~St STELLPLÄTZE Ga GARAGEN~~
- ~~GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE~~
- ~~GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN~~
- ~~SPIELPLATZ~~
- ~~HOTEL BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, DER DURCH BESONDERE STÄDTEBAULICHE GRÜNDE ERFORDERLICH WIRD~~
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES~~
- ~~UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN~~
- ~~UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN~~

~~FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND~~

- ~~AUFSCHÜTTUNG~~
- ~~ABGRABUNG~~
- ~~STÜTZMAUER~~

HÖHENLAGE BEI FESTSETZUNGEN:
z.B. OK (UK) GEHWEG 12,0 m ü. NN

ERLÄUTERUNGEN

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND BETRIEBSGEBÄUDE
- ~~DURCHFAHRT UND ARKADEN~~
- ~~TREPPEN~~
- ~~RAMPEN~~
- ~~STADT- UND GEMEINDEGRENZE~~
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, GEPLANT
- POLYGONPUNKT
- KLEINPUNKT

DER GESAMTE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES LIEGT INNERHALB DES QUELLENSCHUTZGEBIETES BAD OEYNHAUSEN - BAD SALZUFLEN SCHUTZZONE III b
(VERGLEICHE QUELLENSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG VOM 16.07.1974, IN KRAFT GETRETEN AM 01.09.1974)

AUFHEBUNGEN

FÜR DIE GEBIETE, DIE ZUM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES GEHÖREN, TRITT DER BISHERIGE PLAN NR. 4* MIT INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES AUSSER KRAFT.
*(TEILWEISE)

ÄNDERUNGEN

ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN

ÄNDERUNG	RATSBESCHLUSS VOM

~~OFFENLEGUNGSAUSFERTIGUNG~~ 1 2 ~~2~~ AUSFERTIGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS DIESER ZEICHNUNG UND EINEM TEXTTEIL.
GEMARKUNG BAD OEYNHAUSEN, FLUR 11

GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 2,48 ha

KARTENGRUNDLAGE:
KATASTERKARTE, FREIGEGEBEN ZUR VERVIELFÄLTIGUNG DURCH VEREINBARUNG MIT DEM KREIS MINDEN - LÜBBECKE (KATASTERAMT) VOM 09.04.1957.

MASSTAB = 1:1000

FÜR DEN PLANENTWURF UND DIE PLANANFERTIGUNG:

STADT BAD OEYNHAUSEN
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:
(GERHÄUSER)
TECHN.-BEIGEORDNETER

STADT BAD OEYNHAUSEN
-PLANUNGSABTEILUNG-
IM AUFTRAGE:
(HOFLAND)
STADTOBERBAURAT

BAD OEYNHAUSEN, DEN 26. Sep. 1984

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES NACH DEM KATASTERNACHWEIS RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG EINDEUTIG IST.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 25. MAI 1984

Schumann
ÖH. best. Vermessungsingenieur

Schumann
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST ALS ENTWURF GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2256-, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 - BGBl. I S. 949 - DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT BAD OEYNHAUSEN VOM 01.06.1983 AUFGESTELLT WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 27. Sep. 1984

(BÜRGERMEISTER)

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF EINSCHLIESSLICH DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a(6) DES BAUGESETZES VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2256-, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 - BGBl. I S. 949 - VOM 13.06.1984 BIS 16.07.1984 AUSGELEGEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 27. Sep. 1984

(STADTOBERBAURAT)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2256-, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 - BGBl. I S. 949 -, UND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 01. OKTOBER 1979 (GV. NW. S. 594/ SGV. NW. 2023) VOM RAT DER STADT BAD OEYNHAUSEN AM 26. Sep. 1984 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 27. Sep. 1984

(BÜRGERMEISTER)

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2256-, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 - BGBl. I S. 949 - MIT VERFÜGUNG VOM 7. DEZ. 1984 GENEHMIGT WORDEN.

DETMOLD, DEN 7. DEZ. 1984

AZ.: 35.21.11-2.4 Nr. 32

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 - BGBl. I S. 2256-, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06. JULI 1979 - BGBl. I S. 949 - SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 22. Dez. 1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB SOFORT BEI DER STADTVERWALTUNG BAD OEYNHAUSEN, RATHAUS II, SCHWARZER WEG 6, PLANUNGSABTEILUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREIT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN 07. Jan. 1985

(STADTDIREKTOR)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM OFFENLEGUNGSEXEMPLAR VOM WIRD BESCHEINIGT.

BAD OEYNHAUSEN, DEN